

Bekanntgabe einer Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern planen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen.

Träger des Vorhabens (TdV) zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES). TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die WIGES.

Für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf (Donau-km 2321,7 bis 2282,5) hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg am 20.12.2019 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser ist zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsen.

Teil der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen im Polder Sand/Entau ist der Neubau der Schöpfstelle Asham. Während der geplanten Bauzeit vom September 2026 bis Oktober 2027 soll eine offene Wasserhaltung betrieben werden. Hierfür wird eine Dauer der Bauwasserhaltung von ca. 224 Werktagen angesetzt. Die maximale momentane Ableitungsmenge beträgt 11,1 l/s.

Insgesamt entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG.

Die geschätzte Maximalfördermenge beträgt 25.000 m³. Es handelt sich daher um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Nach § 7 Abs. 2, 5 Satz 1 UVPG war zu prüfen, ob durch die zeitlich beschränkte Bauwasserhaltung nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 09.03.2026

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
Klysch